

REGIERUNGSRAT

17. Januar 2018

17.267

Interpellation Andreas Meier, CVP, Klingnau, vom 7. November 2017 betreffend Standortanforderungen für einen Oberstufenstandort; Beantwortung

I.

Text und Begründung der Interpellation wurden den Mitgliedern des Grossen Rats unmittelbar nach der Einreichung zugestellt.

II.

Der Regierungsrat antwortet wie folgt:

Vorbemerkungen

Mit der Strukturreform "Stärkung der Volksschule" hat das Aargauer Stimmvolk am 11. März 2012 mit einem Ja-Anteil von 78 % sowohl die dreigliedrige Oberstufe mit Bezirks-, Sekundar- und Realschule auf drei Jahre verkürzt (vorher vier Jahre), als auch neue Mindestgrössen für die Schulstandorte festgelegt. Diese Mindestgrössen sollen die Funktionsfähigkeit der Schulen in organisatorischen, pädagogischen, personellen und finanziellen Belangen stärken.

Zur Frage 1

"Welche Standortanforderungen gelten für die Sekundarstufen-I, Bezirks-, SeRealschule?"

§ 22 des Schulgesetzes regelt, dass ein Oberstufenzentrum mindestens sechs Real- und Sekundarschulabteilungen und eine einzelne Schulanlage mindestens drei Oberstufenabteilungen umfassen muss. Der § 22a des Schulgesetzes hält fest, dass Bezirksschulen und einzelne Schulanlagen mindestens sechs Abteilungen umfassen müssen. Zudem ist im § 21a des Schulgesetzes seit dem 1. Januar 2003 festgelegt, dass die Abteilungen an der Oberstufe einklassig geführt werden müssen, wobei das Departement Bildung, Kultur und Sport Ausnahmen bewilligen kann.

Die gesetzlichen Rahmenbedingungen gewährleisten, dass die Schultypen der Oberstufe in einer pädagogisch, organisatorisch und ökonomisch vertretbaren Grösse geführt werden. Zum Beispiel wird dadurch unter anderem sichergestellt, dass alle Schülerinnen und Schüler an der Oberstufe von einem breiten, finanzierbaren Wahlfachangebot profitieren können.

Die Kann-Formulierung von § 21a des Schulgesetzes bezüglich Ausnahmen zur einklassigen Führung einer Abteilung an der Oberstufe wird angewandt, wenn eine Schule mit einem einzelnen kleinen Jahrgang bis maximal drei Schuljahre die Mindestanforderungen nicht erfüllen und mit einer Ausnahmegewilligung diese Zeitspanne überbrücken kann oder wenn grundsätzlich eine einklassig geführte Organisation möglich ist und die Schule ein pädagogisches Konzept zur mehrklassigen

Führung der Abteilungen vorlegt. Anträge auf Führung von mehrklassigen Abteilungen zur Umgehung der Mindestvorgaben werden nicht bewilligt.

Zur Frage 2

"Welche Entwicklungsmöglichkeiten sind für jeden Schulstandort wesentlich?"

Gemäss § 57 Abs. 2 des Schulgesetzes ist es Sache der Gemeinden und Regionalplanungsverbände gemeinsam, unter Mithilfe des Kantons, Schulkreise für Oberstufenzentren und Bezirksschulen zu bilden. In erster Linie sind die Gemeinden aufgefordert, sich mit den Auswirkungen von veränderten Mindestgrössen für Oberstufenzentren und Bezirksschulen zu befassen. Dabei sind die strukturellen, geografischen, finanziellen und schulischen Rahmenbedingungen zu berücksichtigen. Prognosen über künftige Entwicklungen von Schülerzahlen spielen somit ebenso eine Rolle, wie die zur Verfügung stehenden räumlichen Gegebenheiten oder die Auslastung einer Schulanlage. Auch die Schulwege der Schülerinnen und Schüler oder die Auswirkungen einer baulichen Schulstandort-Erweiterung sind in die Überlegungen einzubeziehen.

Die Erstellung von Schulinfrastrukturen ist kostenintensiv und setzt eine gewisse Nutzungssicherheit voraus. Es ist möglich, dass die Zusammenführung der drei Oberstufenzüge an einem Ort, beziehungsweise unter einem Dach, die Schwankungsrisiken minimieren und sich als vorteilhaft erweisen kann. Es bestehen diesbezüglich jedoch keine rechtlichen Vorgaben. Den Gemeinden ist es also freigestellt, ob sie eine Bezirksschule separat führen möchten, oder ob sie diese gemeinsam mit der Sekundar- und der Realschule an einem Standort zusammenziehen wollen.

Zur Frage 3

"Welche Zukunftsszenarien verfolgt der Regierungsrat für die Schulen der Sekundarstufe?"

Mit der Volksabstimmung zur Strukturreform im Jahre 2012 wurde die dreigliedrige Oberstufe mit Bezirks-, Sekundar- und Realschule bestätigt. Darauf aufbauend haben die Gemeinden seither mit der Umsetzung der Strukturreform 6/3 beträchtliche Investitionen in Schulinfrastrukturen getätigt und somit in die heutigen Strukturanforderungen investiert. Eine Oberstufenreform ist nicht geplant. Hingegen können demografische Veränderungen in Gemeinden wie zum Beispiel ein Rückgang der Schülerzahlen oder laufende Projekte wie beispielsweise der neue Aargauer "Lehrplan Volksschule" oder die "Neue Ressourcierung Volksschule" zu geänderten Rahmenbedingungen führen, die für grössere Oberstufenstandorte tendenziell besser umgesetzt werden können.

Diejenigen Oberstufenschulen (SeReal und Bez), welche die geltenden rechtlichen Rahmenbedingungen nicht erfüllen, müssen entsprechende Lösungen finden.

Wenn eine Gemeinde die gesetzlichen Bestimmungen nicht mehr erfüllen und damit die Oberstufe nicht mehr selber führen kann oder wenn eine Zusammenarbeit im Hinblick auf einen lehrplange-rechten und wirtschaftlichen Schulbetrieb als erforderlich erscheint, so sind die Gemeinden einer Region zur Zusammenarbeit verpflichtet (§ 57 Abs. 1 Schulgesetz). Die betroffenen Gemeinden regeln die Form der Zusammenarbeit selbstständig. Dabei kann ein Verband errichtet oder ein Vertrag abgeschlossen werden.

Zur Frage 4

"Soll beim Szenario einer Reduktion der Schuljahre bis zur Matura bei der Bezirksschul-Zeit gekürzt werden?"

Zum heutigen Zeitpunkt können noch keine Aussagen und Abschätzungen über allfällige Auswirkungen auf die Schulen der Oberstufe gemacht werden.

Das Reformmodul "Verkürzung Schuldauer bis zur gymnasialen Matur; Reform der Berufsfachschulen" ist Teil des vom Regierungsrat erarbeiteten Sanierungskonzepts zum mittelfristigen Ausgleich des Finanzhaushalts des Kantons Aargau. Das Modul, welches an mehreren Schulstufen ansetzen kann, wird im Jahr 2018 vertieft erarbeitet. Im Rahmen des Projekts werden verschiedene Umsetzungsformen geprüft. In jedem Fall wird danach eine Rechtsanpassung notwendig sein, was einen längeren politischen Prozess voraussetzt. Je nach gewählter Variante und nach einer mehrjährigen Übergangs- und Einlaufzeit, wird das geschätzte Entlastungspotenzial im Rahmen von 2–4 Millionen Franken frühestens ab Mitte der 2020er-Jahre realisiert werden können.

Zur Frage 5

"Will die Regierung bei der Standortwahl eine Stellungnahme und Empfehlung abgeben?"

Die Standortwahl und die Form der Zusammenarbeit sowie die Bildung der Schulkreise liegen in der Kompetenz der Gemeinden. Im gegenseitigen Einvernehmen können Schulkreise gewechselt oder zusammengelegt werden. Gemäss § 57 Abs. 3 des Schulgesetzes legt der Regierungsrat nur dann die Schulkreise, Standorte und die Art der Zusammenarbeit fest, wenn sich die Gemeinden nicht einigen können. In diesen Fällen bildet sich der Regierungsrat aufgrund einer umfassenden Situationsanalyse ein Gesamturteil und entscheidet.

Zur Frage 6

"Müsste in solchen Evaluationsprozessen nicht die REPLA den Lead übernehmen, um die Koordination sämtlicher regionalen Interessen und Bestrebungen zu gewährleisten?"

In § 11 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Raumentwicklung und Bauwesen (Baugesetz, BauG) ist festgelegt, dass die regionalen Planungsverbände dafür sorgen, dass die Gemeinden ihre Planungen innerhalb der Region aufeinander abstimmen. Dabei können die regionalen Planungsverbände die Gemeinden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben beraten und unterstützen. Die Gemeinden können ihnen kommunale Aufgaben übertragen. Der Kanton empfiehlt, dass der Lead für die regionale Schulraumplanung von den Regionalplanungsverbänden übernommen wird.

Die Kosten für die Beantwortung dieses Vorstosses betragen Fr. 1'846.50.

Regierungsrat Aargau